

09.02.89

Antrag

der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes

Punkt 20 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 26 BDSG)

In Artikel 1 sind in § 26 Abs. 4 die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Durch die in Absatz 4 Satz 2 vorgesehene Regelung würde die in Absatz 4 Satz 1 auch für den nicht-öffentlichen Bereich grundsätzlich anerkannte Zweckbindung hinsichtlich der Nutzung übermittelter Daten praktisch wieder aufgehoben. Bei Fortfall des Satzes 2 ist auch Satz 3 entbehrlich.

Ausgeliefert am 9. FEB. 1989